

# Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich Fr. 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rhodan). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 12h oder 12 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzuliefern, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Vaduz, Freitag

N. 46.

den 15. November 1918.

## Fürst Johann II. und sein Ländchen.

(Aus der Zeitschrift „Die Kultur“.)

Da eine ins Einzelne gehende Schilderung aller jener Segnungen, welche der Fürst im Laufe seiner sechzigjährigen Regierung seinem Lande angedeihen ließ, mehr das landesgeschichtliche als das allgemeine Interesse in Anspruch nimmt, begnügen wir uns mit einem kurzen Hinweis auf die Hauptmomente. 1862 erließ der Fürst eine neue Verfassung, welche den Volksvertretern die Mitarbeit an der Gesetzgebung einräumt. Von den 15 Mitgliedern des Landtages werden 12 ursprünglich in indirekter, seit 1917 aber in direkter und geheimer Wahl vom Volke gewählt, 3 vom Fürsten ernannt. Es erfolgte eine Trennung der Administration von der Justiz. An der Spitze der Regierung des Landes, welcher auch zwei Landräte und ein Sekretär angehören, steht der fürstl. Landesverweser. Dem Landeschulrate ist die Leitung des Schulwesens im Fürstentum übertragen. In Justizsachen ist die erste Instanz das Landgericht in Vaduz, die zweite das fürstliche Appellationsgericht in Wien und die dritte gemäß vertraglichen Abmachungen zwischen den Regierungen Oesterreichs und Liechtensteins das Oberlandsgericht in Innsbruck. Unter der Regierung des jetzigen Fürsten wurde das Schulwesen vorzüglich geregelt und schon 1859 ein Schulzwang eingeführt, mustergiltige Alpengesetze wurden erlassen, ein Bodenwertkataster geschaffen und eine Landesparkasse gegründet; durch seine hochherzige Hilfe wurde die Aufführung von Hochbauten am Rhein erleichtert, die Entwässerung des Landes wurde fortgeführt, ein ausgedehntes, vortreffliches Straßennetz bis in die höchsten Alpen angelegt, eine Eisenbahn gebaut, eine Reihe öffentlicher Bauten aus fürstlichen Mitteln errichtet. Das Land besitzt eigene Münzen und Postwertzeichen und steht in einem Postvertrag mit Oesterreich. Ein sprechendes Zeugnis vom edlen Sinn des Landesfürsten ist der von ihm gegründete Wohltätigkeitsfond, dessen Zinsen charitativen Zwecken im Lande selbst zugeführt werden. Wo immer es sich um Erstrebung nützlicher Ziele, um Hilfeleistung bei Elementarschäden, um Unterstützung von einzelnen Personen, von Vereinen, von Gemeinden und Landesangelegenheiten handelt, öffnet sich dem Liechtensteiner in seltener Munifizenz die Hand seines erlauchten Regenten. Wohl einzig dastehend ist die in der Verfassung des Landes enthaltene Bestimmung, daß der Fürst auf eine Ziviliste verzichtet. In der Gegenwart leidet das Land zwar schwer unter der Knappheit der Lebensmittel und Teuerung, immerhin ist es den Lasten einer Mobilisierung entzogen. Denn das Fürstentum besitzt seit 1868 kein Militär mehr, was in vieler Hinsicht eine unschätzbare Wohltat bedeutet, aber auch seine Nachteile besitzt. Die oft wiederholte Behauptung von einer Fortdauer des Kriegszustandes zwischen Liechtenstein und Preußen ist in das Gebiet der Fabel zu verweisen. Mit unbedingter Hingebung und Verehrung ist der Liechtensteiner seinem erlauchten Herrscherhause und der Person des regierenden Fürsten zugetan und die in den letzten Jahren vom Auslande her kolportierten sozialistischen Strömungen vermögen an der fürstentreuen Gesinnung der Bevölkerung wenig zu ändern.

Ein wesentlicher Anteil am kulturellen Aufschwung, den das kleine Fürstentum am Rhein unter der Regierung des jetzigen Landesfürsten genommen hat, gebührt dem fürstlichen Landesverweser, Karl Freiherr Haus von Hausen, der mit großer Hingebung in der Zeit der Schaffung der Landesverfassung und weiter durch 5 lustren am Staatssteuer stand und einen bedeutenden Aufschwung des Landes in die Wege leitete; nicht weniger dem 1913 durch den Tod mitten aus seiner Tätigkeit gerissenen fürstlichen Kabinettsrate und Landesverweser Karl von Zu der Maur, einem durch seltene Gaben des Geistes und des Herzens ausgezeichneten Manne, ebenfalls durch beinahe ein Menschenalter die Geschicke dieses kleinen Staates im Sinne seines erlauchten Herrn mit kluger und energischer Hand leitete und 1913 durch einen

## An alle Liechtensteiner!

Der 7. November 1918 brachte unserem Lande einen Staatsstreich, in die Wege geleitet von zwei oder drei Männern, von denen der eine eigens zu diesem Zwecke, wie er selber bekennt, vor wenigen Tagen aus dem Auslande zu uns kam. Einen Verfassungsbruch, eine schwere Verletzung des Verfassungsides, das brachten uns diese Männer am 7. November 1918! Die Mehrzahl der Abgeordneten wurde eine halbe Stunde vor der Sitzung überrumpelt und verwirrt, wollen wir daher den Verfassungsbruch dieser eingeschüchterten Männer nicht allzuschwer verurteilen. Unbegreiflich ist das Vorgehen des Herrn Abgeordneten Walser, der durchaus gegen den Willen eines Großteils seiner Wähler vorgegangen ist. Unbegreiflicher aber noch ist das Verhalten des Herrn Baron von Imhof, der diesen Verfassungsbruch befürwortete. Er war schon am Tage zuvor eingeschüchtert worden und er und ein Großteil der Abgeordneten waren an diesem schicksalsschweren Tage befangen, eingeschüchtert auch durch die Anwesenheit bestellter Leute im Zuhörerraum. Herr Landesverweser Baron von Imhof hatte nicht das Recht zurückzutreten ohne Zustimmung unseres Fürsten, denn er war Vertreter Seiner Durchlaucht und von unserem Fürsten an seinen Posten gestellt. Wohl gemerkt, Liechtensteiner, wir können hauptsächlich aus diesem Grunde nicht mehr für unsern Landesverweser eintreten (wollen allerdings auch keine Hyänenpolitik treiben.) Wenn der Herr Landesverweser das Vertrauen der Mehrheit des Volkes nicht mehr besaß, dann gehörte er nicht mehr an diesen verantwortungsvollen Posten. Wir verurteilen aber ganz entschieden die Art und Weise des Vorgehens gegen den Herrn Landesverweser, denn das war ein Schlag ins edle Antlitz unseres Fürsten.

Man hätte können eine Abordnung an Seine Durchlaucht schicken und um Enthebung des Herrn Landesverwesers von seinem Posten bitten; das wäre verfassungsgemäß gewesen. Oder man hätte, da die Reiseverhältnisse äußerst schwierig waren, für diese schweren Tage provisorisch zwei Beigeordnete wählen können, falls man der Ansicht war, der Herr Landesverweser allein wäre der Lage punkto Grenzschutz und Verkehr mit der Schweiz nicht mehr gewachsen gewesen, und dann hätte man nachher über die Abberufung des Landesverwesers rechte Schritte tun können.

Aber man wollte eben das, was nun geschehen ist. Man rief den Landtag zusammen zur Beratung über Grenzschutz, scheinbar. Aber den zwei oder drei Verantwortlichen war es um den Staatsstreich zu tun, was ja Herr Dr. Ritter unumwunden zugab. Erst eine halbe Stunde vor der Sitzung erfuhren die meisten Abgeordneten, um was es sich handle und ließen sich einschüchtern. Sie schämten sich nun zum Teil und machen nun mit, wie die Sitzung vom Dienstag den 12. November zeigte; sie denken sich eben, wer A sagte, müsse, wenn auch schweren Herzens, B sagen, und das ist eben in diesem Falle ein Fehler. Respekt vor dem Herrn Kanonikus Büchel, daß er in der Sitzung vom 7. November so mutig für unsere Verfassung und unsern Fürsten eintrat! Die drei fürstlichen Abgeordneten stimmten dann natürlich auch gegen den Verfassungsbruch, von dem Herr Abgeordneter Hoop am Dienstag den 12. November privat sagte, die Sache sei überstürzt gewesen.

Ist es nicht eine Komödie, wenn man dem Landesverweser, wie es in der Sitzung vom 7. November geschah, einstimmig das Vertrauen ausspricht und zu gleicher Zeit sagt, er solle gehen? Fragt die Feldkircher, fragt die Schweizer drüben! Auslachen tun sie die Liechtensteiner und sagen: „Ihr habt das größte Recht, so gegen Euren Fürsten vorzugehen, gegen diesen Euren Wohltäter, dem Ihr es allein zu verdanken habt, daß Ihr es im Kriege so gut gehabt. Ihr bezahlt Wohlthaten mit schändlichem Undank! Andere Völker haben ein gewisses Recht so vorzugehen, Ihr aber nicht! Ist es nicht dumm, sein eigenes solides Haus wegen einiger Schäden, die sich leicht ausbessern lassen, anzuzünden, nur weil der Nachbar sein morsches Gebäude in Brand steckt?“

Das ist unsere offene, mutige und sachliche Kritik, Liechtensteiner!

Und nun zum jetzigen provisorischen Vollzugsausschuß! Wir sind Patriot genug, um diesen Männern nicht persönliche Schwierigkeiten machen zu wollen, aber nicht ihnen zuliebe, sondern eben aus Liebe zu unserem teuren Fürsten, Volke und Vaterland. Behaltet ruhig Blut, Liechtensteiner! Wir wollen keinen Bürgerkampf im Ländchen, jetzt besonders nicht! Anarchie können wir keine brauchen. Jemand muß, wenn in dieser Form auch nur provisorisch, regieren, und wenn diese Regierung auch ungefällig ist. Aber es muß anders kommen, und zwar auf ruhigem, gesetzlichem Wege. Wohl sagen die Herren des Vollzugsausschusses: „Wir wollen beim Fürsten bleiben, es lebe der Fürst! Sie wissen eben, daß unser Volk sich seinen Fürsten nicht nehmen läßt. Aber sie wollen eine große Luft aufstun zwischen Fürst und Volk, sie wollen unserem Fürsten alle Rechte nehmen, sie wollen unseren edlen Monarchen zum Schattenfürsten machen, zu einer Form ohne Inhalt. Wohl sagte Herr Dr. Ritter am Dienstag im Landtag: „Wir wollen dem Fürsten auch noch gewisse Rechte einräumen“. Aber bitte, was sind denn das noch für Rechte, wenn man sagt, er soll nur noch den Namen führen, das andere übernehmen wir selber! Und das sagen die Herren im Privatgespräch; in öffentlicher, glänzender Rede getrauen sie sich nicht so weit hervor, da wird von Zwing Uri, Absolutismus usw. gesprochen. Allerdings in glänzender Rede, mit Advokatenkünsten! Laßt Euch nicht täuschen dadurch, Liechtensteiner! Laßt Euch durch hohe Worte und holdes Rächeln nicht berücken! Wird sich wohl unser Fürst, unser Wohltäter, von gewissen Herren gnädigst noch seinen Namen schenken lassen und nicht viel mehr in edlem Jure uns der Undankbarkeit zeihen müssen? Das steht auf dem Spiele, Liechtensteiner! Und würden uns die Herren das Krankenhaus mit modernster Einrichtung und großem Betriebsstand, eine soziale Großtat, die uns Seine Durchlaucht als Angebinde und Ueberraschung auf den 12. November zugebacht hatte, werden sie es uns geben können? (Obiges ist von Ehrenmännern verbürgte Tatsache!)

Also Liechtensteiner: Treue zum Fürsten und Fürstenhause, Verurteilung des Verfassungsbruches! Aber nicht, daß wir etwa gegen Fortentwicklung unserer Verfassung wären! Wir fühlen als freie Liechtensteiner! Wir sind für Parlamentarisierung! Beherzigt und besprechet in würdiger Weise miteinander folgende Gedanken:

Der jeweilige Landesverweser wird vom Fürsten gewählt, aber mit vorherigem Einvernehmen mit dem Landtage. Es sollen hierzu in erster Linie Liechtensteiner gewählt werden, falls geeignete Persönlichkeiten da sind. Dem Landesverweser zur Seite stehen zwei vom Landtage gewählte Liechtensteiner als Regierungsräte. Auch der jeweilige Sekretär gehört zur Regierung. Auch über die Abberufung eines nicht geeigneten Landesverwesers könnte eine Bestimmung getroffen werden. Die drei fürstlichen Abgeordneten werden wie früher vom Fürsten ernannt.

Beherzigt diese Gedanken; dann ließe sich auf diesen fußend ein neues, festes, modernes Staatsgebäude errichten, vielleicht durch direkte Volksabstimmung. Seid Patrioten, aber dankbare!

Hoch Fürst und Vaterland!

Dr. G. Nipp.